

Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremd erworbenen Qualifikationen

Die Grundlage dieser Wegleitung ist der Artikel 5.22 der Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen vom 17. Februar 2023 sowie der Artikel 5.22 höhere Fachprüfung für Leiterin von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen / Leiter von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen vom 17. Februar 2023.

„Art. 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung“.

Grundsatz

Kandidat:innen der Berufsprüfung oder der höheren Fachprüfung haben die Möglichkeit erworbene Qualifikationen anerkennen zu lassen. Die Anerkennung bedeutet, dass die früher abgelegten Prüfungen mit denjenigen eines oder mehrerer Module gleichwertig sind, resp. dass eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt werden kann. Die antragstellenden Kandidat:innen haben den Nachweis über die anzuerkennenden Kompetenznachweise zu erbringen. Sie reichen dazu ein schriftliches Dossier mit Dokumenten ein, welche belegen, dass sie über die in den entsprechenden Modulen geforderten Kompetenzen verfügen.

Zuständigkeit

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung steht in der Verantwortung der Kommission für Qualitätssicherung (QSK), welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und die entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen ausstellt.

Verfahren

Kandidat:innen können die Gleichwertigkeitsbeurteilung jederzeit beim Prüfungssekretariat beantragen. Einzureichen sind:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Kopien der folgenden Nachweisdokumente:
 - Zertifikate, Diplome von Aus- und Weiterbildungen
 - Notenblatt und Beschreibung der qualifizierenden Elemente
 - Kursbestätigungen, mit Datum
 - Informationen zu den Inhalten, Lernzielen / erworbenen Kompetenzen, Anzahl Lernstunden

Das Prüfungssekretariat stellt nach Eingang des Antrags Rechnung. Das Dossier wird erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet. Es werden nur vollständige und unterschriebene Dossiers geprüft.

Die QSK kann die Überprüfung von Gesuchen für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung von Dokumenten an externe Fachleute übertragen.

Aufgrund der Resultate der Überprüfung des Antrags entscheidet die QSK, ob die Bedingungen für eine Gleichwertigkeitsbestätigung erfüllt sind.

Es gelten folgende Regelungen:

Bedingungen, welche die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen erfüllen müssen	Gleichwertigkeit mit
Qualifikation aus dem Tertiärbereich: Höhere Berufsbildung oder universitärer Abschluss*	Kompetenznachweisen von einem oder mehreren Modulen
Minimale Dauer: 80 Lernstunden pro anerkanntes Modul**	
Abschluss ist maximal 10 Jahre alt	
Die Lernziele und Lerninhalte des besuchten Kurses entsprechen den Kompetenzen desjenigen Moduls, für welches eine Gleichwertigkeitsbestätigung beantragt, wird in hohem Masse.	

* Bei ausländischen Diplomen muss eine Äquivalenzanerkennung durch die EDK und die SRK vorgelegt werden.

** 80 Lernstunden sind normalerweise 5 Präsenztage à 8 Lektionen, plus entsprechendes Selbststudium.

Sind alle Bedingungen erfüllt, wird dem:der Antragstellenden die beantragte Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt; sind die Bedingungen nicht erfüllt, erhält er:sie eine Absage mit einer schriftlichen Begründung.

Kosten

Die Kosten von CHF 600.00 pro Antrag für die Gleichwertigkeitsbeurteilung gehen zu Lasten der antragstellenden Kandidat:innen. Bei negativer Beurteilung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Mehraufwand kann in Ausnahmefällen zusätzlich verrechnet werden. Nachtragsgesuche werden mit CHF 400.00 in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel

Entscheide der QSK über die Anerkennung der Gleichwertigkeit fremderwerbener Qualifikationen können im Zusammenhang mit Entscheiden der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 7.31) angefochten werden.

Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Bern, 5. November 2024



Mirjam Häubi

Präsidentin Qualitätssicherungskommission